

26.11.84

EG - AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren

(Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

KOM(84) 456 endg.; EG-Dok. 9193/84

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Richtlinien-vorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Der beste Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Arbeitsstoffen wird nicht durch das generelle Verbot der Verwendung einzelner Stoffe und Arbeitsverfahren erreicht, wenn von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können. Vorzuziehen ist, daß beim Umgang mit gefährlichen Stoffen durch technische und organisatorische Maßnahmen eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird. Ein Verbot sollte

nur ausgesprochen werden, wenn dies nicht möglich ist und Ersatzstoffe mit einem geringeren Gefährdungspotential zur Verfügung stehen.

Im übrigen wird nicht klar, warum in der Richtlinie zunächst drei Stoffe verboten werden sollen, die als Zwischenprodukte im praktischen Einsatz nur eine geringe Bedeutung haben. Im weiteren Verfahren müssen daher die Gefährlichkeitsmerkmale der von der Richtlinie zu erfassenden Stoffe und die sonstigen Voraussetzungen bei der Auswahl der Stoffe eindeutig festgelegt werden.